

**Geschäftsordnung für
das Entwicklungsforum und die Hilfeplankonferenz des
Gemeindepsychiatrischen Zentrums Heidelberg (GPZ HD)
– Leistungsverbund für seelische Gesundheit
(im Folgenden: Verbund genannt)**

Stand: 04.10.2006

1. ENTWICKLUNGSFORUM

1.1 Aufgaben

Die Aufgaben des Entwicklungsforums ergeben sich aus der Zielsetzung in § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 4 der Kooperationsvereinbarung.

1.2 Teilnehmer

Jeder Kooperationspartner ist im Entwicklungsforum mit einer Person mit weitgehender Entscheidungsbefugnis vertreten. Das Entwicklungsforum berät und entscheidet in Sitzungen. Weitere Mitarbeiter der Kooperationspartner können an den Sitzungen des Entwicklungsforums mit beratender Stimme teilnehmen. Das Entwicklungsforum kann bei Bedarf und themenbezogen andere Personen zur Beratung heranziehen.

1.3 Einberufung der Sitzungen

Die Sitzungen des Entwicklungsforums werden von der organisatorischen Leitung einberufen. Die Sitzungen finden in regelmäßigen Abständen, möglichst alle vier Monate, mindestens aber 1 Mal jährlich statt. Die Sitzungstermine werden von den Kooperationspartnern vereinbart. Sie können bei Bedarf auch auf Initiative einzelner Kooperationspartner einberufen werden. Den Einladungen zur Sitzung wird eine Tagesordnung mit den Beratungsgegenständen beigelegt.

1.4 Organisatorische Leitung

Die organisatorische Leitung des Entwicklungsforums liegt bei der Stadt Heidelberg – Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit.

1.5 Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens zwei Drittel der Teilnehmer des Entwicklungsforums bei der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Teilnehmer des Entwicklungsforums gefasst. Kommt in der Sitzung kein Beschluss zustande, kann er im schriftlichen Umlaufverfahren herbei geführt werden.

2. HILFEPLANKONFERENZ

2.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Hilfeplankonferenz ergeben sich aus der Zielsetzung in § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Kooperationsvereinbarung.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Hilfeplankonferenz auf Basis der vor Ort vorhandenen Möglichkeiten (z.B. auch durch Nutzung ehrenamtlichen Engagements) und Dienste dem psychisch kranken Menschen angesichts seiner individuellen Situation und Bedarfslage die Hilfe zukommen zu lassen, die er benötigt, um seine Eingliederung zu sichern.

In Fällen, in denen der Betroffene nicht nur institutionell geförderte Leistungen, sondern Einzelfallhilfe(n) der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII benötigt, bleibt die Zuständigkeit der Stadt Heidelberg als Sozialhilfeträger für die Durchführung der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII unberührt. Für erforderliche ambulante, teilstationäre oder stationäre Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe gilt der auf Landesebene vereinbarte Rahmenvertrag.

2.2 Teilnehmer

Regelmäßige Teilnehmer der Hilfeplankonferenz sind auf der Fallebene agierende Vertreter aller beteiligter Kooperationspartner des Verbundes. Die Stadt Heidelberg entsendet je nach Bedarf jeweils mind. eine Person aus der zuständigen Leistungsabteilung und den Sozialen Diensten.

2.3 Teilnahme und Beteiligung der Betroffenen

In der Hilfeplankonferenz ist eine Einbeziehung der Betroffenen und ggf. ihrer (gesetzlichen) Vertreter/Bevollmächtigten (Betreuer etc.) anzustreben. Der Kooperationspartner, der die Hilfeplankonferenz initiiert, klärt, ob die oder der Betroffene und/oder ihr oder sein(e) Vertreter/in/Bevollmächtigte/r an der Hilfeplankonferenz teilnimmt.

2.4 Weitere Teilnehmer

Weitere Teilnehmer können je nach Lage des Einzelfalles hinzugezogen werden.

2.5 Einberufung der Sitzungen

Die Kooperationspartner vereinbaren in 14-tägigem Rhythmus einen bestimmten Zeitrahmen eines bestimmten Tages, der von den Kooperationspartnern bis zu drei Werktagen vor dem bestimmten Tag für eine mögliche Sitzung freizuhalten ist. Einberufen kann die Sitzungen derjenige Kooperationspartner, der Kenntnis von einem zu beratenden Fall hat. Der einberufende Kooperationspartner lädt zur Sitzung per E-Mail ein und gibt dabei – soweit vorhanden und zeitlich möglich - entsprechende Unterlagen über die oder den Betroffene/n und eine kurze Schilderung des Hintergrundes weiter. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sowie die Regelung in 2.7 bleiben unberührt.

Wurde bis 12 Uhr des dritten Werktages vor dem bestimmten Tag keine Sitzung einberufen, findet an dem bestimmten Termin keine Sitzung statt.

2.6 Leistungsdokumentation

Die von der Hilfeplankonferenz ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

2.7 Datenschutz

Der Kooperationspartner, der die Hilfeplankonferenz initiiert, hat die Vorlage von Daten vorab mit dem Betroffenen und / oder seinem Vertreter / Bevollmächtigten abzustimmen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Zum Austausch persönlicher Daten des Betroffenen ist dessen schriftliches Einverständnis bzw. das seines Vertreters / Bevollmächtigten einzuholen.